

Anhang 3

Geschäftsordnung für Landestage der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien

1. Tagungspräsidium, Protokoll, Kommissionen

§ 1

Der Landestag wählt ein Tagungspräsidium. Das Tagungspräsidium besteht aus dem Tagungspräsidenten und zwei Stellvertretern sowie dem Protokollführer und seinem Stellvertreter.

§ 2

Der Tagungspräsident leitet die Verhandlungen unparteiisch und wahrt die Ordnung während der Sitzung. Er hat das Hausrecht. Er kann zur Ordnung rufen und, nach zweimaligem Ordnungsruf, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten. Der Ordnungsruf und der Anlass dazu dürfen von den folgenden Rednern nicht behandelt werden. Der Tagungspräsident kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen.

§ 3

Die Protokollführer sind für die Ausfertigung des Beschlussprotokolls verantwortlich. Dieses ist binnen drei Wochen der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten. Es ist vom Tagungspräsidenten zu unterzeichnen und vom Landesvorsitzenden zu genehmigen.

§ 4

Der Landestag wählt eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission, die die Stimmberechtigung der Mitglieder des Landestages überprüft.

§ 5

Der Landestag wählt zur Durchführung der Wahlen und Abstimmungen eine Stimmzahlkommission. Die Stimmzahlkommission hat mindestens drei Mitglieder, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen.

§ 6

Der Landesvorstand kann eine Antragskommission bestellen; der Landestag kann die so bestellte Antragskommission durch Wahl um weitere Mitglieder ergänzen. Bestellt der Landesvorstand keine Antragskommission, so wählt sie der Landestag.

Die Antragskommission berät alle vorliegenden Anträge und unterbreitet dem Landestag Vorschläge für die Behandlung der Anträge. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Landestag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere Anträge zum gleichen

Gegenstand in einem Antrag zusammenfassen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2. Durchführung der Sitzungen

§ 7

Die Sitzungen des Landestages sind öffentlich, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht oder der Landestag die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausschließt.

§ 8

Rederecht auf Landestagen haben die Mitglieder der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien und geladene Gäste. Wortmeldungen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Rednerliste aufzunehmen. Der Tagungspräsident kann schriftliche Wortmeldungen verlangen. Der Tagungspräsident kann mit der Zustimmung des Redners Zwischenfragen gestatten. Der Tagungspräsident kann mit Zustimmung des Landestages die Rednerliste schließen, wenn für und gegen den Tagesordnungspunkt gesprochen worden ist oder niemand dagegen oder dafür sprechen will. Der Schluss der Rednerliste ist bekannt zu geben.

§ 9

Der Tagungspräsident erteilt das Wort zur persönlichen Erklärung erst nach Schluss der Beratung über den betreffenden Gegenstand. Debatten im Anschluss an eine persönliche Erklärung sind nicht zulässig.

§ 10

Bei Landestagen gilt im Sitzungssaal Rauchverbot.

3. Anträge

§ 11

(1) Antragsberechtigt zum Landestag sind:

1. der Landesvorstand,
2. die Vorstände der Kreisverbände,
3. die Landesvorstände von RCDS, SU und Junger CDA,
4. mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Landestages.

Anträge zum Landestag sind der Landesgeschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor dem Landestag schriftlich zuzuleiten.

(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 können nur handschriftlich unterschriebene Sachanträge von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Landestages gestellt werden. Der Landestag kann beschließen, bis zu welchem Zeitpunkt während des Landestages Anträge nach Satz 1 zu stellen sind.

(3) Zusatz- und Änderungsanträge, die sich aus der Diskussion eines Beratungsgegenstandes während des Landestages ergeben, können von jedem

stimmberechtigten Mitglied des Landestages schriftlich oder mündlich gestellt werden.

§ 11a

Zusatz- und Änderungsanträge, die sich aus der Diskussion eines Beratungsgegenstandes auf dem Landestag ergeben, können gestellt werden; sie sind dem Tagungspräsidenten schriftlich zuzuleiten.

§ 12

Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn seine Annahme andere Anträge gegenstandslos macht.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich eingebracht werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführung eines Redners unterbrochen. Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstandes und der Tagungspräsident.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Anträge auf befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- Nichtbefassung,
- Nichtbeschlussfassung,
- Verschiebung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes auf der Tagesordnung,
- Überweisung an den Landesvorstand, die Kreisvorsitzendenkonferenz oder einen Arbeitskreis,
- Schluss der Debatte,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- Neueröffnung der Kandidatenliste,
- Wiedereintritt in einen beendeten Tagesordnungspunkt.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Die Gegenrede muss nicht begründet werden.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung sind ebenfalls:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Kandidatenbefragung,
- Personaldebatte,
- geheime Wahl.

§ 15

Wird ein Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes nicht wiederholt werden. Wer zur Sache gesprochen hat,

kann zu dieser Sache nicht Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wird unmittelbar vor Eintritt in eine Abstimmung ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt, so ist dessen ungeachtet die Abstimmung durchzuführen und erst danach anhand des Abstimmungsergebnisses die Beschlussfähigkeit zu ermitteln.

4. Abstimmungen

§ 16

Ist für einen Beschluss oder für eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, so sollte der Tagungspräsident darauf vor der Abstimmung hinweisen. Abstimmungen sind so durchzuführen, dass die zur Abstimmung stehende Frage mit „Ja“ beantwortet werden kann.

§ 17

Während des Abstimmungsvorganges können keine Anträge gestellt werden.

5. Wahlen

§ 18

Der Tagungspräsident eröffnet und schließt die Kandidatenliste. Bis zum Eintritt in die WahlAbstimmung kann, außer während der Personaldebatte, der Antrag auf Neueröffnung der Kandidatenliste gestellt werden.

§ 19

Bei Personaldebatten haben alle Nichtmitglieder den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 20

Während der Personaldebatte kann auf Antrag jederzeit zur Personalbefragung übergegangen werden. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte während einer Personaldiskussion ist nicht zulässig.

6. Auslegung dieser Geschäftsordnung

§ 21

Abweichungen im Einzelfall von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landestages beschlossen werden.

§ 22

Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Tagungspräsidium. Für die Auslegung der Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind gegebenenfalls die Vorschriften der Geschäftsordnung für Landesparteitage des CDU-Landesverbandes Sachsen analog anzuwenden.

7. Inkrafttreten

§ 23

Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung auf dem 28. Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien am 17.11.2007 in Burkhardtsdorf in Kraft.